

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara¹²² billigte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara¹²³ als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete, und auf die Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004,

Kenntnis nehmend von den Reaktionen der Parteien und Nachbarstaaten auf den Vorschlag des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003¹²⁴ enthalten sind,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs¹²⁵ und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht unter Hervorhebung der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

die Anstrengungen begrüßend, die der Generalsekretär in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternimmt, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁶,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁷,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷;

2. unterstreicht die Resolution 1495 (2003) des Sicherheitsrats, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete;

3. unterstützt weiterhin nachdrücklich die Anstrengungen, die der Generalsekretär in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara unternimmt;

4. würdigt den Generalsekretär für seine herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

5. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. bekräftigt die Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

7. fordert die Parteien auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

8. ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/132

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹²⁸.

59/132. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirk-

¹²² Siehe S/21360 und S/22464 und Corr. I.

¹²³ S/2003/565 und Corr. I, Anhang II.

¹²⁴ S/2003/565 und Corr. I.

¹²⁵ Siehe A/58/171.

¹²⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23)*, Kap. VIII.

¹²⁷ A/59/134.

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

lichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁹,

in *Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter *Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 durch die Vertreter Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹³⁰ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte und die Identität aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihre Zukunft gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

¹²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23)*, Kap. VIII.

¹³⁰ A/AC.109/2114, Anhang.

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/133

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/478, Ziffer 38)¹³¹.

59/133. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*¹³²,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass 1999 der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt von Tokelau übernahm,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen¹³³,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft" unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* davon, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono derzeit Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich der Allgemeine Fono eine Reihe von Empfehlungen der im Oktober 2003 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Tokelau abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung zu eigen gemacht hat, die die Verfassung Tokelaus, die Rolle und die Aufgabenwahrnehmung des Allgemeinen Fono, das Justizsystem und die internationalen Menschenrechtsübereinkommen betreffen;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung weiter zu stärken;

6. *anerkennt* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung der Selbstregierung Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

7. *erkennt außerdem an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. X.

¹³³ A/AC.109/2002/31.